

Allgemeine Garantiebedingungen Fahrzeuge mit Elektroantrieb inkl. Batterie

I. Allgemeine Bedingungen für die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie, E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie und E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion

- (1) Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst die Fahrzeugbasis inklusive der elektrischen Antriebseinheit und Batterie.
Die EA besteht aus den folgenden Elementen:
 - Elektromotor(en) einschließlich Energie-Management
 - Steuergerät
 - Wechselrichter/ Wandler
 - Ladegerät – Anschlusskasten
 - Verbindungskabel zwischen diesen Elementen.
- (2) Die oben genannten (o. g.) Garantien gewährt die E-MOTION-DRIVERS GmbH, E-MOTION-DRIVERS GmbH mit dem Verkauf eines E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuges als Händler. Garantieleistungen aus diesen Garantien können bei allen E-MOTION-DRIVERS - Partnern (E-MOTION-DRIVERS Vertragshändler und E-MOTION-DRIVERS Vertragswerkstätten) innerhalb des zeitlichen und geographischen Geltungsbereichs der Garantien mit Garantieantrag angemeldet werden. Garantieleistungen, die die EA des Fahrzeugs betreffen, können nur bei E-MOTION-DRIVERS GmbH beansprucht werden. Alle E-MOTION-DRIVERS Partner sind autorisiert die Garantieanträge anzunehmen.
- (3) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist unentgeltlich. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von der Garantie und werden durch diese nicht eingeschränkt.
- (4) Die genaue Dauer der einzelnen Garantien sind in den Bedienungsanleitungen festgelegt. Ist die Garantiezeit für einzelne Bauteile, Baugruppen oder Zusatzausrüstungen nicht angegeben, gilt die gesetzliche Garantiezeit von 2 Jahren für Privatpersonen und ein Jahr für Unternehmen und gewerbliche Nutzer. Die angegebene Garantiedauer errechnet sich ab dem Tag der Fahrzeugübergabe.
- (5) Die E-MOTION-DRIVERS GmbH gibt grundsätzlich eine Garantie dafür, dass das Fahrzeug und seine Originalteile während der Laufzeit der Garantie frei sind von Materialmängeln, Montage- oder Fabrikationsmängeln. Die weiteren Einzelheiten zum genauen Umfang der einzelnen Garantien sind den nachfolgenden Beschreibungen der Einzelgarantien zu entnehmen. Maßstab für die Mangelfreiheit ist der Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen zu Beginn der Garantielaufzeit.
- (6) Zur Durchführung von Garantiarbeiten sind nur E-MOTION-DRIVERS Partner berechtigt. Garantieleistungen, die die EA inklusive der Antriebsbatterie (Akkumulator der EA) des Fahrzeugs betreffen, dürfen nur von E-MOTION-DRIVERS Partnern, die auf diese Arbeiten spezialisiert sind, erbracht werden. Fragen Sie Ihren E-MOTION-DRIVERS Partner, ob er auf diese Arbeiten spezialisiert ist.
- (7) Die E-MOTION-DRIVERS GmbH entscheidet, ob im Rahmen von Garantiarbeiten mangelhafte Teile repariert oder durch E-MOTION-DRIVERS Originalteile oder sonstige von E-MOTION-DRIVERS ausdrücklich zugelassene Produkte ersetzt werden. Sie wird den Kunden hierüber informieren. Festgestellte Mängel oder Schäden werden nach den Anweisungen des Fahrzeugherstellers beseitigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadensersatz (beispielsweise Ersatz für Nutzungsausfall, Standzeiten, entgangenen Gewinn, sonstige Folgeschäden) stehen dem Käufer aus diesen Garantien nicht zu.

- (8) Die E-MOTION-DRIVERS GmbH wird Eigentümer der Teile, die im Rahmen jeglicher Garantie- und Kulanzarbeiten ersetzt werden.
- (9) Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Fahrzeugbesitzer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der je nach Einzelfall einschlägigen E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie, E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie oder E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion beanspruchen.
- (10) Die Durchführung von Garantiarbeiten führt nicht zu einer Hemmung der Garantiefristen oder zum Anerkenntnis neuer Garantiefristen.
- (11) Grundlage für die Kalkulation von Kosten im Rahmen von Garantieleistungen sowie für die Kalkulation der Dauer von Garantiarbeiten ist der E-MOTION-DRIVERS Arbeitsrichtzeitenkatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (12) Von den o. g. Garantien sind Kosten, die dem Kunden aufgrund der vom Hersteller empfohlenen Wartungsmaßnahmen entstehen sowie Austausch oder Auffüllen von Verbrauchsfüssigkeiten (wie Kühlflüssigkeit, Scheibenwaschflüssigkeit, Klimaanlageflüssigkeit usw.) aufgrund der Fahrzeugnutzung oder Fahrzeugwartung ausgenommen.
- (13) Im Falle von Garantiarbeiten eines E-MOTION-DRIVERS Partners, die einen ununterbrochenen Werkstattaufenthalt des Fahrzeugs von mehr als sieben Kalendertagen bedingen, wird auf Kundenwunsch die Dauer der E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie um die Dauer dieses Werkstattaufenthalts verlängert.
- (14) Ein Wechsel des Fahrzeugbesitzers während der Laufzeit einer Garantie, außer wenn etwas anderes vertraglich vereinbart ist, hat keinen Einfluss auf den Umfang oder die Dauer der einzelnen Garantien. Die Garantien sind fahrzeuggebunden.
- (15) Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
Die E-MOTION-DRIVERS GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
Die Plattform zum europäischen Online-Streitbeilegungsverfahren können Sie dort erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Auch an diesem Verfahren nehmen wir nicht teil.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie, Lackgarantie und Garantie gegen Korrosion

Eine Leistungspflicht besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen kumuliert erfüllt sind:

- (1) Das Datum der Fahrzeugübergabe an den Erstkäufer ist vermerkt.
- (2) Die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsintervalle wurden eingehalten; das Fahrzeug wurde nach den Herstellervorgaben gewartet und repariert. Die Bedienungsanleitung und Pflegehinweise des Herstellers wurden beachtet.
- (3) Eine lückenlos ausgefüllte Bedienungsanleitung (Kontrollnachweise, Kontrolle auf Korrosion) muss vom Fahrzeugbesitzer vorgelegt werden oder auf der Internetseite veröffentlicht sein.
- (4) Auftretende Mängel werden, sobald diese sich zeigen, unverzüglich schriftlich einem E-MOTION-DRIVERS Partner mitgeteilt und bei der E-MOTION-DRIVERS GmbH mittels Garantierantrag angezeigt.
- (5) Einem E-MOTION-DRIVERS Partner wird Gelegenheit gegeben, mitgeteilte oder festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

III. Die besonderen Bedingungen der E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie, E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie und E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion sind im Einzelnen den nachfolgenden Beschreibungen zu entnehmen.

Die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie

Geographischer Geltungsbereich

- (1) Leistungen aus der hier beschriebene E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie können in alle EU-Ländern, in denen E-Motion-Drivers Partner sind beansprucht werden. Ist in einem EU-Land kein Vertragspartner der E-Motion-Drivers GmbH vorhanden so muss der Anspruch bei der E-Motion-Drivers GmbH geltend gemacht werden. Die Formvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Der Garantieuumfang des Fahrzeugs richtet sich stets nach den hier beschriebenen Garantieregeln dem und dem Land, für das das Fahrzeug vom Hersteller ursprünglich geliefert wurde (Lieferland).

IV. Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie

Bei folgenden Fahrzeugschäden und Mängeln können Leistungen der E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie nicht beansprucht werden:

- (1) Fahrzeugschäden oder Mängel, die auf normalen Verschleiß des Fahrzeugs (in Abhängigkeit vom Kilometerstand und bestimmungsgemäßem Fahrzeuggebrauch) zurückzuführen sind, z. B. Beschädigungen von Wischerblättern, Bremsbacken, Bremsbelägen, Bremsscheiben, Schwingungsdämpfern, Glühlampen, Sicherungen, Keilriemen.
- (2) Fahrzeugschäden oder Mängel hervorgerufen durch:
 - äußere Einflüsse wie z. B.: Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischen Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkrementen) und chemische Produkte
 - Transportgüter
 - Verwendung von minderwertigen Flüssigkeiten (z. B. Kühlflüssigkeit schlechter Qualität).
 - Schäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden.
 - Schäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
 - Unsachgemäße Behandlung oder auch nur kurzfristige Überbeanspruchung des Fahrzeugs (z. B. durch Überschreitung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts oder von Achs- oder Anhängelasten sowie durch Teilnahme an Renn- und Motorsportveranstaltungen, Befahren von Rallye- oder Rennstrecken und dergleichen).
 - Verwendung einer Antriebsbatterie, die nicht den Empfehlungen des Herstellers entspricht, die in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument enthalten sind.

- Benutzung von Aufladevorrichtungen, die nicht den Herstellerempfehlungen entsprechen oder das Aufladen an einer Anlage, die nicht mit einer Aufladevorrichtung ausgestattet ist, die den in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument beschriebenen Empfehlungen des Herstellers entspricht.
 - Schäden, die durch eine Ladung der Antriebsbatterie entstehen, die nicht den in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument beschriebenen Empfehlungen des Herstellers entspricht.
- (3) Fahrzeugschäden oder Mängel, die Gegenstand der E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie oder E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion sind.

V. Die E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion

Geographischer Geltungsbereich

- (1) Die E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion gilt innerhalb der im Kapitel "Die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie" definierten geographischen Abdeckung.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion

- (1) Die von der E-MOTION-DRIVERS GmbH gewährte Garantie gegen Korrosion für E-MOTION-DRIVERS Neuwagen gilt für die Karosserie und den Unterboden aller E-MOTION-DRIVERS Fahrzeuge bei Korrosion von innen nach außen aufgrund von Blechkorrosion, die durch vom Hersteller anerkannte Herstellungs- Material-, oder Auftragungsmängel der Schutzprodukte verursacht wurde (Herstellergarantie). Als "Korrosion" im Sinne der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion werden nur Schäden bezeichnet, bei denen es zu einer Korrosion von Blechteilen von innen nach außen gekommen ist.
- (2) Voraussetzung für Leistungen aus der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion ist, dass die Herstellerempfehlungen befolgt und die Korrosionskontrollen von Karosserie, Tragrahmen und Unterboden diesen Empfehlungen entsprechend durchgeführt wurden. Diese Kontrollen sind jeweils zu den im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service" angegebenen Intervallen durchzuführen. Bei den Standard-Wartungsdiagnosen der E-MOTION-DRIVERS Partner sind diese Kontrollen inbegriffen. Der Besitzer hat zum Nachweis des Garantieanspruchs die Bedienungsanleitung mit Lieferdatum und entsprechender Bestätigung der Kontrollen gegen Korrosion vorzulegen. Die Instandsetzungen eventueller Lackschäden oder anderer Beeinträchtigungen sind so schnell wie möglich durchzuführen. Bei Instandsetzung oder Austausch von Komponenten wird der Allgemeinzustand des Fahrzeugs mit Bezug auf die Wartungsintervalle berücksichtigt. Für die im Rahmen der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion erbrachten Instandsetzungen und für die im Rahmen dieser Garantie ausgetauschten Komponenten und Teile kann der Besitzer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion beanspruchen.
- (3) Folgende Korrosionsschäden begründen keinen Anspruch auf Leistungen der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion:

Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen wurden, die auch nicht durch die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie (s.o.) abgedeckt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Korrosionsschäden, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, zurückzuführen sind.
 - Korrosionsschäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
 - Korrosionsschäden an mechanischen Teilen, die nicht direkt in die Karosserie oder den Unterboden fest integriert sind (z.B. Felgen, Auspuffanlage etc.).
 - Korrosionsschäden, hervorgerufen durch äußere Einflüsse wie z. B. Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischer Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkreme), chemische Produkte.
 - Korrosionsschäden, hervorgerufen durch Transportgüter. Korrosionsschäden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
 - Korrosionsschäden, die durch eine Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und -intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Fahrzeugherstellers hervorgerufen werden. Die Gewährung von Leistungen aus der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion unterliegt den vorgeschriebenen Überprüfungen der Karosserie, des Tragrahmens und des Unterbodens. Diese Kontrollen müssen nach E-MOTION-DRIVERS Vorgaben zu den im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ angegebenen Fristen durchgeführt werden. Die vorgeschriebene Wartungsdiagnose beinhaltet diese Arbeiten. Wenn der Fahrzeugbesitzer eine Kontrolle außerhalb der Wartungsintervalle wünscht, muss er die Kosten hierfür zusätzlich übernehmen.
- (4) Die Gewährung von Leistungen aus der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion setzt ferner voraus, dass Instandsetzungen eventueller Lackschäden so schnell wie möglich nach Entdeckung durchgeführt wurden. Ferner tritt die E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion nur dann in Kraft und hat Bestand, wenn Arbeiten an Karosserie und Unterboden nach den E-MOTION-DRIVERS Vorschriften und mit E-MOTION-DRIVERS Originalteilen oder sonstigen von E-MOTION-DRIVERS ausdrücklich zugelassenen Produkten wie z. B. Farben und Lacke der Marke IXELL durchgeführt werden.
- (5) Zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion, muss sich der Fahrzeugbesitzer an einen E-MOTION-DRIVERS Partner wenden. Die Instandsetzung bzw. der Austausch der Komponenten erfolgt zu den unter „Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der E-MOTION-DRIVERS Garantie gegen Korrosion“ genannten Bedingungen. Der Wert der Garantieleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Fahrzeugs.

VI. Die E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie

Geographischer Geltungsbereich

- (1) Die E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie innerhalb der im Kapitel „Die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie“ definierten geographischen Abdeckung.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie

- (2) Die E-MOTION-DRIVERS GmbH gewährt eine Garantie für die Mangelfreiheit der Fahrzeuglackierung des E-MOTION-DRIVERS Neuwagens, d. h. Beeinträchtigungen von Basis-

oder Klarlack aufgrund von Material-, Herstellungs- oder Auftragsmängeln (Herstellergarantie). Die Fahrzeuglackierung im Sinne dieser Garantie umfasst die Lackierung der Karosserie und herstellerseitig angebrachter lackierter Karosserieteile (z. B. Außenspiegel, Stoßfänger, Aufprallschutz).

- (3) Folgende Schäden begründen keinen Anspruch auf Leistungen der E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie:

Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen wurden, die auch nicht durch die E-MOTION-DRIVERS Neufahrzeuggarantie (s. o.) abgedeckt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Schäden an der Lackierung, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, zurückzuführen sind.
- Schäden an der Lackierung, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden. Schäden an der Lackierung, hervorgerufen durch äußere Einflüsse, wie z. B. Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischer Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z.B. Harz, Vogelexkrementen), chemische Produkte.
- Schäden an der Lackierung, hervorgerufen durch Transportgüter.
- Schäden an der Lackierung, entstanden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)
- Schäden an der Lackierung, die durch eine Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und Intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Fahrzeugherstellers hervorgerufen werden.

- (4) Die Gewährung von Leistungen aus der E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie setzt ferner voraus, dass Instandsetzungen eventueller Lackschäden so schnell wie möglich nach Entdeckung durchgeführt wurden.
- (5) Ferner tritt die E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie nur dann in Kraft und hat Bestand wenn Arbeiten an Karosserie und Unterboden nach den E-MOTION-DRIVERS Vorschriften und mit E-MOTION-DRIVERS Originalteilen oder sonstigen von E-MOTION-DRIVERS ausdrücklich zugelassenen Produkten verwendet werden. Zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie, muss sich der Fahrzeugbesitzer an einen E-MOTION-DRIVERS GmbH oder deren Vertragspartner wenden.
- (6) Die Instandsetzung bzw. der Austausch der Komponenten erfolgt zu den unter „Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der E-MOTION-DRIVERS Lackgarantie“ genannten Bedingungen. Der Wert der Garantieleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Fahrzeugs.